

# NEWS LETTER

August 2024

## Newsletter August 2024

**Liebe Leserinnen und Leser,**

wer rechtlich als Flüchtling gilt und welche Rechte damit einhergehen, folgt aus der [Genfer Flüchtlingskonvention \(GFK\)](#), deren Verabschiedung sich am 28.07.2024 zum 73. Mal jährte. Seit dem sogenannten Asylkompromiss 1993, der das im Grundgesetz verankerte Recht auf Asyl einschränkte – in den letzten zehn Jahren waren nur rund 1 % der Asylantragstellerinnen<sup>1</sup> in Deutschland asylberechtigt nach Artikel 16a GG, wie sich aus den [Schlüsselzahlen Asyl für das 1. Halbjahr 2024 des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge \(BAMF\)](#) ergibt – folgt ein Schutzstatus für Schutzsuchende in Deutschland ganz überwiegend durch die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft im Sinne der GFK, den subsidiären Schutz und die nationalen Abschiebungsverbote. Die bereinigte Schutzquote, bei der die formellen Entscheidungen des BAMF, also ohne inhaltliche Prüfung des Asylantrags, herausgerechnet werden, betrug im ersten Halbjahr 2024 63,1 %: 16,8 % der Asylsuchenden erhielten den Flüchtlingsschutz nach der GFK, 36,7 % den subsidiären Schutz und 9,3 % ein nationales Abschiebungsverbot. Sie ist damit geringer als die bereinigte Schutzquote des gesamten vergangenen Jahres mit 68,7 %.

Neben der Flüchtlingsdefinition ist das Prinzip der Nichtzurückweisung, auch Non-Refoulement-Prinzip genannt, elementarer Bestandteil der GFK (Art. 33). Danach dürfen Menschen, denen in ihrem Herkunftsland Verfolgung droht, nicht dorthin abgeschoben werden. Wie das Deutsche Institut für Menschenrechte in einer [Pressemitteilung vom 26.07.2024](#) ausführt, leite sich aus dem Zurückweisungsverbot die Verpflichtung zur Durchführung fairer und effektiver Asylverfahren ab. Deren Notwendigkeit betonen auch die Landesflüchtlingsräte, Pro Asyl und Amnesty International gemeinsam mit 23 weiteren Organisationen in einem [Statement vom 16.07.2024](#) zu zivilgesellschaftlichen Prioritäten für die notwendige gesetzliche Umsetzung der Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) in Deutschland, welche in weiten Teilen im Sommer 2026 in Kraft tritt (siehe hierzu [Reformstand des GEAS vom 22.07.2024](#)). In ihrem Statement fordern die flüchtlingssolidarischen Organisationen eine menschenrechtskonforme Umsetzung der GEAS-Reform, um die „Erosion rechtsstaatlicher Standards“ in der EU nicht weiter voranzutreiben. Neben fairen Asylverfahren zähle dazu auch unabhängige und durchgängige Asylverfahrensberatung, effektiver Rechtsschutz, keine Inhaftierung schutzsuchender Menschen, der Schutz vulnerabler Gruppen – insbesondere von Kindern – und ein starkes Menschenrechts-Monitoring. Die Einführung eines unabhängigen Menschenrechts-Monitorings ist laut der Unterzeichnerinnen eine der wenigen positiven Regelungen der Reform.

---

<sup>1</sup> Der Vorstand des Flüchtlingsrats NRW hat beschlossen, künftig in allen Publikationen des Vereins das generische Femininum zu verwenden. Das bedeutet, dass wir in Fällen, in denen das biologische Geschlecht der bezeichneten Personen oder Personengruppen nicht feststeht oder keine für das Verständnis der Aussage relevante Bedeutung hat, ausschließlich die weibliche Bezeichnung verwenden.

*In diesem Newsletter thematisieren wir die weit verbreitete Rechtlosigkeit der Schutzsuchenden an den europäischen Außengrenzen und die Situation geflüchteter Romnja aus sogenannten „sicheren Herkunftsstaaten“ in Deutschland. Außerdem informieren wir über den Umsetzungsstand der Bezahlkarte und das Urteil des Oberverwaltungsgerichts NRW zum subsidiären Schutz für syrische Schutzsuchende.*

*Wenn Du einen Artikel in diesem Newsletter kommentieren, kritisieren oder loben möchtest, schreibe bitte eine E-Mail an die Adresse [newsletter@frnrw.de](mailto:newsletter@frnrw.de). Unter [www.frnrw.de](http://www.frnrw.de) kannst Du Dich für den Newsletter an- oder abmelden.*

---

## Rechtlosigkeit an den EU-Außengrenzen

---

In zwei neuen Berichten wird eine systematische Rechtlosigkeit von Schutzsuchenden an den Außengrenzen der Europäischen Union (EU) dokumentiert. Die EU-Rechte-Agentur FRA veröffentlichte [am 30.07.2024 die „Guidance on investigating alleged ill-treatment at borders“](#), in dem die Autorinnen die mangelhafte strafrechtliche Untersuchung von Fällen unmenschlicher Behandlung an den EU-Außengrenzen in den Blick nehmen. Am gleichen Tag hat Amnesty International [das Briefing „Samos: »We feel in prison on the island«: Unlawful detention and sub-standard conditions in an EU-funded refugee centre“](#) zu rechtswidriger Inhaftnahme und den inhumanen Lebensbedingungen im „Closed Control Access Centre“ (CCAC) auf Samos herausgegeben.

Amnesty International möchte seinen Bericht als Warnzeichen an die EU verstanden wissen, da die Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) den Bau weiterer ähnlicher Aufnahmeeinrichtungen an den EU-Außengrenzen vorsieht. Griechenland halte als Testgebiet europäischer Migrationspolitik her. Schon jetzt würden im CCAC Samos die meisten Asylanträge als beschleunigte Grenzverfahren durchgeführt, teilweise auch in Fällen von Menschen mit besonderem Schutzbedarf. Vor Ort herrsche ein „Regime systematischer de-facto-Inhaftierung“: Seit 2022 gelte für alle ankommenden Schutzsuchenden ab Ankunft eine gesetzlich vorgesehene Freiheitsbeschränkung von 5 bis zu 25 Tagen (Asylum Act 4939/2022, Art. 40), die in der Praxis oft widerrechtlich überschritten würde. Vor dem Asylgesetz von 2022 seien die Bewohner des CCAC Samos aus undurchsichtigen und rechtswidrigen Gründen am Verlassen des Zentrums gehindert worden. Für Amnesty International handelt es sich um eine willkürliche Inhaftnahme, die durch Art. 31 der Genfer Flüchtlingskonvention verboten ist. Obwohl die EU-Kommission seit 2020 [die Aufnahmезentren](#) auf den griechischen Inseln Samos, Kos, Leros und seit 2021 Lesbos und Chios finanziere und Griechenland mit einer [„task force migration management“](#) unterstütze, habe sich an dem missbräuchlichen Vorgehen der griechischen Behörden nichts geändert. Stattdessen seien die Lebensbedingungen im Lager auf Samos durch starke Überfüllung und deren Folgen geprägt. Im Untersuchungszeitraum von

Januar 2023 bis Juli 2024 seien Menschen in administrativen Gebäuden, Kantinen oder Außenbereichen untergebracht gewesen, die sich durch das Fehlen von Privatsphäre und Sicherheit auszeichneten. Aufgrund unzureichender sanitärer Anlagen und verstärkt durch andauernden Wassermangel fehle es an Waschmöglichkeiten, was die durch den eingeschränkten Zugang zur Gesundheitsversorgung angespannte gesundheitliche Situation der ca. 4.000 Untergebrachten weiter verschärfe. Auch ohne Berücksichtigung der „Freiheitsberaubung“ sind die Lebensbedingungen im Lager laut Amnesty International so mangelhaft, dass sie einen Verstoß gegen das Verbot unmenschlicher Behandlung darstellten ([Art. 3 der EU-Grundrechtecharta](#)).

Menschenrechtsverletzungen nach Art. 3 und Art. 2 (Recht auf Leben) der EU-Grundrechtecharta stellt auch die EU-Rechte-Agentur (FRA) fest. Menschenrechtsakteurinnen hätten FRA unter anderem von Kollektivausweisungen, erzwungener Familientrennung, physischer Gewalt und dem Stehlen und Zerstören von Eigentum durch Grenzbeamtinnen berichtet – der Untersuchungsbereich erstreckte sich auf die EU-Außengrenze am Mittelmeer, dem Ärmelkanal, dem Westbalkan und der osteuropäischen Landesgrenze. Laut FRA handelt es sich bei den genannten Vergehen meist um strafbare Handlungen nach nationalem Recht der jeweiligen Länder, für deren Verfolgung die EU-Mitgliedstaaten die Verantwortung nach Art. 47 der EU-Grundrechtecharta tragen. Jedoch würde nur ein Bruchteil der Rechtsverletzungen Folgen für die Täterinnen nach sich ziehen. Beispielsweise habe die [griechische Menschenrechtskommission](#) zwischen April 2020 und Oktober 2022 50 Fälle von illegalen Kollektivausweisungen erfasst, bei denen 2.157 Asylsuchende abgefangen und – begleitet von Grundrechtsverletzungen wie dem Zerstören von Identitätsnachweisen – in die Türkei abgeschoben worden seien. Obwohl die Mehrheit der in den 16 Mitgliedstaaten dokumentierten Strafverfahren (35) und Disziplinarverfahren (52) in Griechenland durchgeführt wurden bzw. anhängig sind, sei es durch griechische Gerichte oder Behörden bislang zu keiner Verurteilung oder Strafmaßnahme gekommen. Im Zeitraum von Januar 2020 bis September 2023 dokumentierte FRA 84 Strafverfahren, die nur drei Verurteilungen zur Folge hatten: zwei in Ungarn, eine in Spanien; zudem 118 Disziplinarverfahren, die zu acht Strafmaßnahmen führten: vier in Kroatien und vier in Ungarn. FRA sieht den Grund für die Diskrepanz in systematischen Lücken bei den nationalen Untersuchungen – u.a. mangelhafte Bemühungen zur Anhörung von Opfern und Zeuginnen, fehlender Zugang zu wichtigen Beweisen, wie die Film-/Audioaufnahmen der Grenzüberwachung und der polizeiinternen Kommunikation, und generell werde mehr Gewicht auf die Aussagen der Grenzbeamtinnen als der Opfer gelegt. Der unzureichende Rechtsschutz stellt laut FRA eine Gefahr für die Achtung von Rechtsstaatlichkeit dar und resultiere in einem „Gefühl von Straflosigkeit“.

## Zur Situation geflüchteter Romnja in Deutschland

Seit 2015 ist der 2. August der Europäische Holocaust-Gedenktag in Erinnerung an die 500.000 im nationalsozialistisch besetzten Europa ermordeten Sintizze und Romnja. Es ist der Jahrestag der Ermordung der letzten 4.300 Sintizze und Romnja des NS-Konzentrationslagers Auschwitz-Birkenau, dieser jährte sich 2024 zum achtzigsten Mal. Der Völkermord wirke bis heute fort, berichtet das Deutsche Institut für Menschenrechte in einer [Pressemitteilung vom 01.08.2024](#): Seine Anerkennung sei über Jahrzehnte von den ehemaligen Täterinnen verhindert worden, eine angemessene Wiedergutmachung bliebe den Überlebenden bis heute versagt und Antiziganismus gebe es in Deutschland und seinen Institutionen weiterhin. In ihrem [Jahresbericht 2023](#) – der am 17.06.2024 in Berlin vorgestellt wurde – dokumentiert die Melde- und Informationsstelle für Antiziganismus (MIA) mehr als 1.200 Fälle von verbaler Stereotypisierung, Diskriminierung und Gewalt. Auffällig sei, dass in 596 Fällen die diskriminierend Handelnden in einer bestimmten Funktion agiert hätten – als Polizistinnen, Klinikpersonal, Sachbearbeiterinnen, Sicherheitspersonal in Flüchtlingsunterkünften und Supermärkten oder Mandatsträgerinnen. Neben dem Aufbau von Beratungsstrukturen und Meldestellen fordert MIA in seinen Handlungsempfehlungen im Rahmen des Berichts die Bekämpfung von Antiziganismus bei der Polizei und die Gleichbehandlung und den Schutz geflüchteter Romnja – auch wenn sie aus einem Land kommen, das asylrechtlich als „sicherer Herkunftsstaat“ gilt.

Die Unabhängige Kommission Antiziganismus (UKA) kritisierte das Konzept der „sicheren Herkunftsstaaten“ in ihrem [Bericht vom 21.05.2021](#) als rechtsstaatlich problematisch. Seit 1993 ermächtigt [Artikel 16a Abs. 3 des Grundgesetzes](#) die Gesetzgeberin, Staaten zu bestimmen, bei denen gewährleistet scheint, dass weder politische Verfolgung noch unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung stattfinden. Die Folgen sind unter anderem: Asylansträge von Asylsuchenden aus als sicher erklärten Herkunftsstaaten werden beschleunigt geprüft und Geduldete und Asylsuchende aus „sicheren Herkunftsstaaten“ unterliegen einem generellen Arbeits- und Ausbildungsverbot. Neben Ghana und Senegal gelten seit 2014/15 Serbien, Nordmazedonien, Bosnien-Herzegowina, Albanien, Montenegro und Kosovo als „sichere Herkunftsstaaten“ – Ende 2023 sind die Republik Moldau und Georgien hinzugekommen ([Anlage II AsylG](#)). Die Vermutung, dass in den Westbalkanstaaten keine Verfolgung und Gefahr für Leib und Leben drohe, ist laut UKA nicht haltbar, wenn man die menschenrechtliche Situation von Romnja dort in den Blick nehme. Insbesondere bezogen auf den neuen „sicheren Herkunftsstaat“ Moldau äußert sich entsprechend auch der Roma Center e.V. gemeinsam mit 42 weiteren zivilgesellschaftlichen Organisation in einer [Stellungnahme vom 23.06.2023](#).

Das Roma Antidiscrimination Network (RAN) veröffentlichte am [23.07.2024 einen Artikel](#) über Gewalt gegen Romnja im Kosovo und dort fehlenden staatlichen Schutz vor rassistischen Angriffen. Romnja seien im Kosovo durch die Unterstellung, Kollaborateurinnen der Serbinnen zu sein, hochgradig bedroht: Der Konflikt zwischen Serbinnen und Kosovo-Albanerinnen habe in den letzten Jahrzehnten zu immer mehr Rassismus und Angriffen auf Roma geführt. Die



falsche Anschuldigung, die andere Seite zu unterstützen, sei schon nach dem Kosovokrieg 1999 der zentrale Hintergrund der ethnischen Säuberung gegen Romnja gewesen. Seit den 1980ern fliehen Romnja vor Nationalismus, Bürgerkrieg, rassistischer Diskriminierung, Ausgrenzung und Verfolgung aus den Ländern Ost- und Südosteuropas, wie RAN gemeinsam mit anderen Romnja-Organisationen in einer [Pressemitteilung vom 02.08.2024](#) herausstellt. Am Fall einer kürzlich aus dem Kosovo geflohenen Romnja-Familie, deren Asylantrag trotz Darlegung relevanter Verfolgungsgründe abgewiesen worden sei, erläutert RAN im genannten Artikel beispielhaft, dass aufgrund der Anwendung des Konzepts der „sicheren Herkunftsstaaten“ die Anerkennungschancen im Asylverfahren auch bei Vorliegen von Verfolgungsgründen gering seien. Viele Romnja würden wiederholt Asylanträge stellen und seien zum Teil schon mehrfach abgeschoben worden: ein „nicht endender Teufelskreis aus Flucht und Abschiebung“. Die an der Pressemitteilung beteiligten Vereine rufen die Politik auf, den 2. August als Mahnung zu verstehen, ihre besondere Verantwortung für den Schutz und die Sicherheit der Sintizze und Romnja ernst zu nehmen. Die meisten Romnja in Deutschland seien Nachkommen oder selbst noch Überlebende des NS-Völkermords.

---

## Umsetzungsstand der Bezahlkarte

---

Im [November 2023](#) hatten sich die Regierungschefinnen der Länder in der Besprechung mit Bundeskanzler Scholz auf die Einführung einer bundesweiten Bezahlkarte für Asylsuchende geeinigt, mit dem Ziel, den Asylsuchenden zur Verfügung stehenden Barbetrag zu vermindern und den Verwaltungsaufwand zu verringern. Die Hessische Staatskanzlei teilte in einer [Pressemitteilung vom 31.01.2024](#) mit, dass sich die Länder – mit Ausnahme von Mecklenburg-Vorpommern und Bayern – auf gemeinsame Standards geeinigt haben und das Vergabeverfahren zur Ermittlung einer Dienstleisterin angestoßen worden ist, dessen Abschluss bis Sommer 2024 angestrebt sei. Auf der Ministerpräsidentinnenkonferenz im [Juni dieses Jahres](#) legten die Regierungschefinnen einen einheitlichen monatlichen Barbetrag von 50 Euro pro Erwachsenen fest, dem nur Bremen, Thüringen und Rheinland-Pfalz widersprachen.

Die einheitliche Einführung der Bezahlkarte in 14 Bundesländern verspätete sich aufgrund von Verzögerungen bei der Auftragsvergabe, berichtete das [Handelsblatt am 07.08.2024](#): Über 40 Kommunen hätten die Bezahlkarte bereits auf eigene Faust eingeführt. Welche einschränkende Wirkung die Bezahlkarte auf den Alltag Schutzsuchender in Bayern hat, wo die Bezahlkarte mit einer Bargeldgrenze von 50 € monatlich für Asylsuchende und Geduldete bereits im Juni flächendeckend eingeführt wurde, zeigt die taz anhand von Ergebnissen einer [Recherche vom 06.08.2024](#) in einer ländlichen Gegend Bayerns: In einem Fall hätte sich ein Elternpaar Geld leihen müssen, um Medikamente für das kranke Kind und Muffins für das Sommerfest des Kindergartens zu kaufen, da die örtliche Apotheke und der Bäcker die Bezahlkarte nicht akzeptierten, aber 50 € Bargeld nicht für Beides gereicht habe. Zudem lägen Gemeinschaftsunterkünfte meist abgeschlossen und die Einkaufsmöglichkeiten seien stark eingeschränkt –

teilweise vorhandene Hofläden seien zu teuer und die Fahrt zum nächstgrößeren Supermarkt nicht möglich, weil die Bezahlkarte auf den Landkreis beschränkt ist.

Um der Diskriminierung durch die Bezahlkarte etwas entgegenzusetzen, organisieren flüchtlingsolidarische Gruppen in [München](#) Tauschstellen, bei denen Betroffene mit der Bezahlkarte gekaufte Supermarktgutscheine gegen Bargeld eintauschen können. Auf rechtlicher Ebene unterstützen die Gesellschaft für Freiheitsrechte (GFF) und Pro Asyl Schutzsuchende, die von den weitreichenden Beschränkungen durch die Bezahlkarte betroffen sind und vor den Sozialgerichten klagen, wie die GFF auf ihrer [Website](#) berichtet. Mit mehreren Klagen versuchen GFF und Pro Asyl die Einführung der Bezahlkarte zu stoppen, da sie das Grundrecht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum verletze. Das Sozialgericht Nürnberg sah in zwei Eilrechtsbeschlüssen vom 30.07.2024 eine Grundrechtsverletzung als gegeben an und entschied in den Fällen [einer Familie](#) und [einer Einzelperson](#), dass die monatlichen Unterstützungsleistungen vorerst wieder auf die Konten der Antragstellenden zu überweisen seien. Eine individuelle Prüfung und Anpassung an die jeweiligen Lebensumstände der Betroffenen sei erforderlich. Auch das Sozialgericht Hamburg sah in einem [Beschluss vom 18.07.2024](#) die pauschale Festsetzung des Bargeldbetrags auf 50 € als rechtswidrig an, da die persönlichen und örtlichen Umstände der schwangeren Antragstellerin nicht geprüft worden seien. Ob der Verwaltungsaufwand geringer werde, wenn die zuständigen Ämter nun die Lebensumstände der Schutzsuchenden vor der Auszahlung der Asylbewerberinnenleistungen im Einzelfall prüfen müssen, stellt die Tagesschau in einem [Artikel vom 03.08.2024](#) in Frage.

In Nordrhein-Westfalen stellen sich derweil in einigen Städten Flüchtlingsinitiativen, Wohlfahrtsverbände und zivilgesellschaftliche Organisationen gegen die Einführung der Bezahlkarte und die damit verbundenen Einschränkungen. Auf unserer Website finden Sie einen [Aktionsüberblick](#) der veröffentlichten Stellungnahmen, Offenen Briefe und Aufrufe aus NRW. Wie die [Westdeutsche Allgemeine Zeitung \(WAZ\) am 04.08.2024](#) berichtet, halte die nordrhein-westfälische Landesregierung trotz des Widerstandes der Initiativen und der rechtlichen Probleme an der flächendeckenden Einführung der Bezahlkarte fest. Die Standards und konkrete Ausgestaltung der Karte befänden sich laut eines Sprechers der NRW-Staatskanzlei, der zudem angekündigt habe, dass die Landesregierung für eine „diskriminierungsfreie Ausgestaltung“ Sorge tragen werde, in der finalen Abstimmung. Die WAZ bezeichnet die Diskussion um die Bezahlkarte als belastet, da zahlreiche Kommunen ihre Einführung ablehnen – nachzuvollziehen in unserer [Zusammenstellung der ablehnenden Ratsbeschlüsse](#).

---

## Subsidiärer Schutz für Syrerinnen

---

Das nordrhein-westfälische Oberverwaltungsgericht (OVG) wies in einem [Urteil vom 16.07.2024 \(Az.: 14 A 2847/19.A\)](#) die Berufung eines kurdischen Syrers, der auf einen internationalen Schutzstatus, also die Flüchtlingseigenschaft nach der Genfer Flüchtlingskonvention

oder subsidiären Schutz geklagt hatte, ab und stellte das Bestehen eines nationalen Abschiebungsverbotes fest. Der Kläger war 2015 in Österreich zu einer mehrjährigen Haftstrafe wegen „Schlepperei“ verurteilt worden. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) hatte ein nationales Abschiebungsverbot und damit einen niedrigeren Schutzstatus festgestellt. In erster Instanz gab das Verwaltungsgericht Münster der Klage auf einen höherwertigen Schutzstatus statt und sprach dem Schutzsuchenden die Flüchtlingseigenschaft zu. Das OVG NRW wertete die vergangene Straftat des Klägers als derart gravierend, dass ein Ausschluss von internationalem Schutz vorläge. Es nahm den Fall überdies zum Anlass, sich auch mit der generellen Gefährdungslage in Syrien auseinanderzusetzen und urteilte, dass die allgemeine Sicherheitslage die Zuerkennung subsidiären Schutzes nicht rechtfertige. Noch bevor die [Urteilsbegründung](#) des Gerichts veröffentlicht wurde, befeuerte eine vom OVG zur Entscheidung verfasste [Pressemitteilung vom 22.07.2024](#) in NRW eine Diskussion über Abschiebungen nach Syrien, wie die Neue Ruhr Zeitung in einem [Artikel vom 23.07.2024](#) aufzeigt. Tatsächlich gehe es in dem Urteil jedoch nicht um eine drohende Abschiebung und deren Legitimität, wie Pro Asyl in einer [News vom 30.07.2024](#) feststellt.

Welche Bedeutung das Urteil für andere geflüchtete Syrerinnen in Deutschland hat, ordnet der Mediendienst Integration in einem [Artikel vom 25.07.2024](#) ein. Zunächst sei es nur für den entschiedenen Fall relevant, da es für andere Gerichte nicht bindend und der Kläger durch seine Verurteilung als Straftäter nicht vergleichbar mit der Mehrheit der Syrerinnen in Deutschland sei. Zudem habe das Gericht im Hinblick auf den subsidiären Schutz primär die Fallgruppe „Gefahr durch Bürgerkrieg“ geprüft und nicht die Fallgruppe „Gefahr unmenschlicher Behandlung“, nach der die allermeisten Syrerinnen in Deutschland Schutz bekommen (93 % im ersten Quartal 2024).

Nichtdestotrotz sei es realitätsfern, den Bürgerkrieg in Syrien für beendet zu erklären, wie Pro Asyl in einer [News vom 30.07.2024](#) bemerkt. Das Gericht habe lediglich Opferzahlen und Gesamtbevölkerung gegenübergestellt und sich damit über den Europäischen Gerichtshof – [Rechtsprechung vom 10.06.2021](#) – hinweggesetzt, nach dem das alleinige Berechnen der Gefährdungsdichte nicht ausreicht, um die Sicherheitslage beurteilen zu können. Laut unserer Geschäftsführerin Birgit Naujoks ist das Urteil „fatal und verheerend“, wie sie gegenüber der [tagesschau am 24.07.2024](#) deutlich machte. Es bleibe zu hoffen, dass andere Gericht und das BAMF der Einschätzung des nordrhein-westfälischen Oberverwaltungsgerichts nicht folgen werden.



---

## Termine

---

**Festival: Fest der Vielen**, 16.08. – 17.08.2024, Zentrum für Kultur Hochfeld, Ort: Rheinpark Duisburg, Informationen [hier](#).

**Vortrag und Podiumsdiskussion: Der Job-Turbo in Düsseldorf – Erfolge und Herausforderungen der Arbeitsmarktintegration Geflüchteter**, 20.08.2024, 18.00 Uhr, Flüchtlinge willkommen in Düsseldorf e.V., Ort: Atrium, Bertha-von-Suttner-Platz 1-3, 40227 Düsseldorf, Informationen und Anmeldung [hier](#).

**Online-Austausch: Zugang zum Arbeitsmarkt**, 21.08.2024, 17.00 – 18.30 Uhr, Flüchtlingsrat NRW, Informationen und Anmeldung bis zum 19.08.2024 [hier](#).

**Diskussionsveranstaltung: Warum kein Schlusstrich – Betroffene rechter Gewalt berichten**, 23.08.2024, 18.00 Uhr, Bündnis Tag der Solidarität / Kein Schlusstrich Dortmund, Ort: Zentrum für Erinnerungskultur, Tank-Turhan-Galerie, Karmelplatz 5, 57051 Duisburg, Informationen [hier](#).

**Diskussion über die geplante Zentrale Unterbringungseinrichtung (ZUE) in Witten**, 26.08.2024, 19.00 Uhr, Die Linke Ortsverband Witten/Wetter, Ort: Ardey Hotel, Ardeystraße 11, Witten, Informationen [hier](#).

**Online-AG: Umgang mit Ausländerbehörden**, 27.08.2024, 17.30 – 19.00 Uhr, Flüchtlingsrat NRW, Anmeldung bis zum 25.08.2024 und Informationen [hier](#).

**Online-Austausch: Asylbewerberleistungen in der Praxis**, 28.08.2024, 17.00 – 18.30 Uhr, Flüchtlingsrat NRW, Anmeldung bis zum 26.08.2024 und Informationen [hier](#).

**Buchvorstellung: „Abschiebungen in NRW. Ausgrenzung. Entrechtung. Widerstände.“**, 03.09.2024, 19.30 Uhr, Abschiebungsreporting NRW / Flüchtlingshilfe Lippe e.V., Ort: Lippische Landeskirche, Leopoldstraße 27, Detmold, Informationen [hier](#).

**Mitgliederversammlung und Vorträge: Politische Lage in Pakistan & Gesundheitliche Versorgung traumatisierter Flüchtlinge**, 04.09.2024, 13:30 – 18.00 Uhr, Flüchtlingsrat NRW, Ort: Stadtteilzentrum Q1, Halbachstr. 1, Bochum, Informationen [hier](#).

**Basis-Workshop: Umgang mit geflüchteten Frauen\*, die geschlechtsspezifische / sexualisierte Gewalt erlebt haben**, 05.09.2024, 10.00 – 17.00 Uhr, Dachverband der autonomen Frauenberatungsstellen NRW e.V., Ort: Beginenhof Essen, Goethestr. 63-65, Informationen und Anmeldung [hier](#).

**Fachtag: Die weichen Stellen**, 06.09.2024, 8.00 – 16:30 Uhr, Refugio Münster, Ort: Fürstenberghaus, Domplatz 20 – 22, 48143 Münster, Informationen [hier](#).

**Seminar: Vom Ende des Migrationshintergrunds**, 06.09. 17.00 Uhr bis 08.09.2024 15.00 Uhr, Friedrich-Ebert-Stiftung, Ort: Hotel am Stadtpark Hilden, Informationen und Anmeldung [hier](#).

**Festival: Djelem Djelem – Festival der Roma und Sinti Kulturen**, 06.09 – 22.09.2024, u.a. AWO-Unterbezirk Dortmund / Romano Than e.V. /Dietrich-Keuning-Haus, Ort: Dortmund, Informationen [hier](#).

**Buchvorstellung: „Abschiebungen in NRW. Ausgrenzung. Entrechtung. Widerstände.“**, 09.09.2024, 17.00 Uhr, Abschiebungsreporting NRW / Bündnis „Recht zu Bleiben“ Siegen-Wittgenstein, Ort: Buchhandlung Bücherkiste, Bismarckstr. 3, 57072 Siegen, Informationen [hier](#).

**Online-Austausch: Mobilität ermöglichen**, 10.09.2024, 17.30 – 19.00 Uhr, Flüchtlingsrat NRW, Anmeldung bis zum 08.09.2024 und Informationen [hier](#).

**Online-Workshop: Sensibilisierung Rassismus und Diskriminierung in pädagogischen Kontexten**, 11.09.2024, 9.00 – 13.00 Uhr, Landesverband der Musikschulen in NRW, Informationen und Anmeldung [hier](#).

**Online-Schulung: Migrationsrechtliche Probleme bei Gewalt und Trennung**, 11.09.2024, 10.00 – 13.00 Uhr, Dachverband der autonomen Frauenberatungsstellen NRW e.V., Informationen und Anmeldung [hier](#).

**Seminar: Das Pendel der Demokratie – Entdemokratisierung und Re-demokratisierung in Polen, Ungarn und der Slowakei seit 2010**, 13.09. 16.00 Uhr bis 15.09.2024 16.00 Uhr, Friedrich-Ebert-Stiftung, Ort: CJD, Graurheindorfer Straße 149, 53117 Bonn, Anmeldung bis zum 15.08.24 und Informationen [hier](#).

**Dialogtagung von Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Kirche und Diakonie**, 16.09. 9.30 Uhr bis 17.09.2024 16.00 Uhr, Evangelische Akademie Villigst, Ort: Katholische Akademie „Die Wolfsburg“, Mülheim/Ruhr, Anmeldung bis zum 31.07.2024 und Informationen [hier](#).

**Online-Austausch: Unterstützung für ältere Flüchtlinge**, 17.09.2024, 17.30 – 19.00 Uhr, Flüchtlingsrat NRW, Anmeldung bis zum 15.09.2024 und Informationen [hier](#).

**Online-AG: Kommunale Unterbringung**, 18.09.2024, 17.00 – 18.30 Uhr, Flüchtlingsrat NRW, Anmeldung bis zum 16.09.2024 und Informationen [hier](#).

**Fortbildung: Leichte Sprache**, 20.09.2024, 10.00 – 17.00 Uhr, Dachverband der autonomen Frauenberatungsstellen NRW e.V., Ort: Beginenhof Essen, Goethestr. 63-65, Informationen und Anmeldung [hier](#).

**Ausstellung zum Kirchenasyl: Zuflucht geben – gemeinsam hoffen**, 21.09. – 6.10.2024, Netzwerk Kirchenasyl Münster, Ort: Kirche Liebfrauen-Überwasser, Überwasserkirchplatz 4, 48143 Münster, Informationen [hier](#).

**Online-Austausch: Strukturen ehrenamtlicher Flüchtlingsarbeit**, 24.09.2024, 17.00 – 18.30 Uhr, Flüchtlingsrat NRW, Anmeldung bis zum 22.09.2024 und Informationen [hier](#).

**Podiumsgespräch: Kirchenasyl – Menschenrechtsschutz unter Druck**, 24.09.2024, 18.00 Uhr, Netzwerk Kirchenasyl Münster, Ort: Kirche Liebfrauen-Überwasser, Überwasserkirchplatz 4, 48143 Münster, Informationen [hier](#).

**Filmvorführung: „Die Anhörung“ in Anwesenheit der Regisseurin Lisa Gerig**, 26.09.2024, 19.00 – 21.30 Uhr, Multikulturelles Forum e.V. / Dietrich-Keuning-Haus / Planerladen, Ort: Dietrich-Keuning-Haus Dortmund, Informationen [hier](#).

**Online-Modul: Mit Recht gegen Rassismus am Arbeitsplatz**, 26.09.2024, Uhrzeit: tba, Informations- und Dokumentationszentrum für Antirassismuserbeit in Nordrhein-Westfalen, Informationen [hier](#).

**Festival der Solidarität**, 27.09. 16.00 Uhr bis 28.09.2024 20.00 Uhr, Stimmen der Solidarität – Mahnwache Köln e.V., Ort: Bürgerzentrum Ehrenfeld, Venloer Straße 429, 50825 Köln, Informationen [hier](#).

**Vortrag und Diskussion: Solidarität über Grenzen hinweg – An der polnisch-belarussischen Grenze und im Kirchenasyl**, 30.09.2024, 18.00 Uhr, Netzwerk Kirchenasyl Münster, Ort: Kirche Liebfrauen-Überwasser, Überwasserkirchplatz 4, 48143 Münster, Informationen [hier](#).

**Fachtagung: 30 Jahre IDA-NRW**, 10.10.2024, 10.00 – 17.30 Uhr, Informations- und Dokumentationszentrum für Antirassismuserbeit in Nordrhein-Westfalen, Ort: Künstlerverein Malkasten, Jacobistraße 6a, 40211 Düsseldorf, Informationen und Anmeldung [hier](#).